

**Prüfungsordnung  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für den Grundlehrgang der  
polnischen Sprache und Kultur**

vom 11. Februar 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 02/2016, S. 194)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 02. Dezember 2015 die folgende Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Februar 2016, Az: 03/02/05/01/00/016, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Abschlussprüfung (Stufe B1) im Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist das Mainzer Polonicum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verantwortlich.
- (2) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur hat das Ziel eine fundamentale Einführung in die polnische Sprache und Kultur zu bieten. Der studienbegleitende Kurs kann grundsätzlich von Studierenden aller Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz neben ihrem Hauptstudium belegt werden. Es werden jedoch bevorzugt Studierende des Fachbereichs 05 bzw. 06 aufgenommen, welche an der Johannes Gutenberg-Universität Polonistik oder Russistik mit der Zweitsprache Polnisch oder Polnisch als B- beziehungsweise als C-Sprache studieren.
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für sein Studium notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der polnischen Sprache und Kultur erworben hat.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Kurs und der bestandenen Abschlussprüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur kann zweimal jährlich absolviert werden.
- (2) Der Grundlehrgang setzt sich aus fünf aufeinander aufbauenden Komponenten zusammen.
  - Basiskurs für Anfänger

- Aufbaukurs I
- Aufbaukurs II
- Aufbaukurs III (Sprachaufenthalt in Polen)
- Vorbereitungskurs und Abschlussprüfung

### § 3

#### Zugangsvoraussetzung

- (1) Grundsätzlich ist für die Teilnahme am Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur sowie für die anschließende Abschlussprüfung die Vorlage eines Immatrikulationsnachweises der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erforderlich.
- (2) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu dem festgelegten Termin (§ 5 Abs. 1 Satz 1) einen entsprechenden Antrag gestellt und an den in § 2 Abs. 2 aufgelisteten fünf Studienabschnitten regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen pro Studienabschnitt, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden pro Studienabschnitt, versäumt hat.
- (4) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität oder im Fernstudium erbracht wurden, gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Prüfungsamt des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie sowie dem Studienbüro für Slavistik unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studienbüro Slavistik sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Geschäftsführende Leiter des Instituts für Slavistik benennt die Prüferinnen und Prüfer und legt die Termine für die Prüfung und die Meldung zur Prüfung fest. Diese Termine werden u.a. an den üblichen Stellen bekannt gemacht.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer im Fach Slavistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die schriftlichen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer gemäß § 7 bewertet. Eine Bewertung einer schriftlichen Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 8 das endgültige Nichtbestehen der Prüfung droht. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 7 Abs. 1 ist anzuwenden.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung wird durch zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mindestens eine oder einer der zwei Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder am Fach habilitiert sein. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

## § 6

### Abschlussprüfung

(1) Der Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, welche sich aus zwei schriftlichen Prüfungsanteilen und einem mündlichen Prüfungsanteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsanteile bestehen aus zwei Klausuren:

1. Übersetzen eines Textes aus dem Polnische ins Deutsche,  
Dauer: 90 Minuten,
2. Aufsatz in polnischer Sprache zu einem von zwei gestellten Themen,  
Dauer: 90 Minuten, für den Aufsatz wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein deutsch-polnisches Wörterbuch zur Verfügung gestellt

(3) Die mündliche Prüfung umfasst 20 Minuten. In dieser Prüfung weist die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nach, sich in der Fremdsprache über ein vom ihm gewähltes Spezialthema zu äußern. Die Kandidatin oder der Kandidat ist in der Lage, ihm gestellte Fragen zum Spezialthema zu beantworten.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Ort und Zeit, Anwesende sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Grundlehrgangs der polnischen Sprache und Kultur, die sich noch nicht zur Prüfung gemeldet haben, anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Festlegung der Gesamtnote

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und die Endnote gemäß Absatz 3 festgelegt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung werden einzeln bewertet. Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Prüfungsleistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über Teilergebnisse der Prüfung kann sich der Kandidat vor Abschluss der Prüfung erkundigen.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 10

### Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur regelmäßig besucht und die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote (§ 7).

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs zu versehen.

## § 11

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist erst nach dem abgeschlossenen Grundlehrgang in polnischer Sprache und Kultur möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für den Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung des Fachbereichs Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation in polnischer Sprache und Kultur vom 22. April 1987 (StAnz. S. 565) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich im

Grundlehrgang der polnischen Sprache und Kultur ab dem Sommersemester 2016 neu angemeldet haben.

(2) Das Recht nach der bisherigen Ordnung für die Prüfung des Fachbereichs Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Erwerb einer Zusatzqualifikation in polnischer Sprache und Kultur vom 22. April 1987 (StAnz. S. 565) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung erfolgen. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 11. Februar 2016

Der Dekan des Fachbereichs 05 - Philologie und Philosophie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie